

DEUTSCHSPRACHIGE ARBEITSGRUPPE DER
INTERNATIONAL SOCIETY FOR FORENSIC GENETICS (ISFG)

Prüfungsordnung
**zur Erlangung des Fachtitels „Forensische Molekularbiologin/
Forensischer Molekularbiologe der deutschsprachigen
Arbeitsgruppe der ISFG“**

Version 1.0 (Stand 06.07.2022)

Inhalt

Bestimmungen

Anlagen:

Anhang 01: Liste einzureichender Unterlagen - Forensische Genetik

Anhang 02: Fortbildungsveranstaltungen Forensische Genetik

Anhang 03: Vorlage erstellter Gutachten

Anhang 04: Gebührenordnung

Bestimmungen

§ 1 (Aufgabe)

Die Fortbildungskommission zur Feststellung der Qualifikation führt die Prüfung und Feststellung der wissenschaftlichen (theoretischen) und praktischen Qualifikation von Antragstellern gemäß der Fortbildungsordnung (FO) der deutschsprachige Arbeitsgruppe der *International Society for Forensic Genetics* (ISFG) zum Erwerb des Fachtitels „Forensische Molekularbiologin/Forensischer Molekularbiologe der deutschsprachigen Arbeitsgruppe der ISFG“ - im Folgenden geschlechterneutral als „Forensischer Molekularbiologe (ISFG)“ in der jeweils gültigen Fassung durch.

§ 2 (Zusammensetzung)

- (1) Die Kommission arbeitet unter Federführung der der deutschsprachigen Arbeitsgruppe der *International Society for Forensic Genetics* (ISFG).
- (2) Die Kommission setzt sich aus mindestens sechs Mitgliedern der deutschsprachigen Arbeitsgruppe der ISFG zusammen. Es ist anzustreben, dass sich die Kommission aus jeweils mindestens einem Vertreter universitärer, kriminaltechnischer sowie privatwirtschaftlicher Institute zusammensetzt. Die Mitglieder der Kommission werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung der deutschsprachigen Arbeitsgruppe der ISFG zunächst für vier Jahre gewählt mit der Möglichkeit der einmaligen Wiederwahl.
- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (4) Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Vertreters anwesend sind.
- (5) Verzichtet ein Mitglied der Kommission auf die Mitarbeit, beruft die Kommission an seiner Stelle einen Vertreter, der diese Funktion bis zum nächst möglichen Wahltermin ausübt.
- (6) Die Kommission ist berechtigt, entsprechend qualifizierte weitere Wissenschaftler zu kooptieren, die mit Prüfungstätigkeiten betraut werden können.

§ 3 (Erwerb und Führen des Titels)

- (1) Der Erwerb des Fachtitels ist zum Zeitpunkt der Antragstellung an eine Mitgliedschaft in der ISFG gebunden.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen und erfolgreich abgelegtem Fachgespräch verleiht die Kommission den Titel „Forensischer Molekularbiologe der deutschsprachigen Arbeitsgruppe der ISFG“.

- (3) Das Führen des Fachtitels ist daran gebunden, dass alle in der Fortbildungsordnung geforderten Tätigkeiten in einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Einrichtung durchgeführt werden.
- (4) Das Führen des Fachtitels „Forensischer Molekularbiologe (ISFG)“ ist an die laufende Fortbildung im Fachgebiet und die regelmäßige Tätigkeit als forensisch-molekularbiologischer Sachverständiger/Gutachter in einem nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Labor gebunden. Als Fortbildungsnachweise zählen u. a. nationale und internationale Tagungen auf dem Gebiet der forensischen Genetik, sonstige fachbezogene Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie wissenschaftliche Vorträge oder Publikationen.
- (5) Wird die Tätigkeit in einer anderen Einrichtung ausgeübt als derjenigen, die auf der Urkunde angegeben ist, kann die Neuausstellung der Urkunde verlangt werden. Hierzu ist der Nachweis zu erbringen, dass die Untersuchungen unverändert in einer akkreditierten Stelle durchgeführt werden. Die Umschreibung der Urkunde ist gebührenpflichtig.

§ 4 (Art, Inhalt und Dauer der nachzuweisenden Fortbildung)

- (1) Die Fortbildung erstreckt sich auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und erfolgt im Rahmen der beruflichen Tätigkeit. Art und Inhalte der Fortbildung sind § 4, Abs. 2 und 3 sowie dem Anforderungskatalog (Anlage 01) der Fortbildungsordnung zu entnehmen. Dieser Katalog ist für die Durchführung der Prüfung verbindlich.
- (2) Im Fortbildungszeitraum sollte die Teilnahme an mindestens vier Fortbildungsveranstaltungen erfolgen. Eine nicht exklusive Liste empfohlener Veranstaltungen zur Fortbildung ist im Anhang 02 (Fortbildungsveranstaltungen Forensische Genetik) zu dieser Prüfungsordnung zusammengefasst. Die zeitliche Reihenfolge ist hierbei unerheblich. Die Liste aus Anhang 02 wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.
- (3) Im Rahmen dieser Prüfungsordnung wird keine Positivliste der zur Fortbildung berechtigten Institutionen geführt. Über die Anerkennung der ausbildenden Institutionen entscheidet die Kommission. Die Anerkennung als Fortbildungseinrichtung erfolgt bedarfsweise für jeden Antrag. Sie erfolgt regelmäßig bei Durchführung des Prüfverfahrens nach Ableistung der Fortbildungszeiten. Der Antragsteller hat das Recht, vor Beginn der Fortbildungszeit einen Bescheid über die Anerkennung einer Einrichtung zu verlangen.

§ 5 (Ablauf der Prüfung)

- (1) Die Prüfung der Qualifikation erfolgt auf Antrag einer natürlichen Person. Maßgeblich für die Nachweise im Einzelnen ist der Anhang 01 (Liste einzureichender Unterlagen) dieser Prüfungsordnung.

- (2) Der Antragsteller reicht die Unterlagen zusammen mit dem formlosen Antrag in einfacher Ausfertigung ausschließlich im pdf-Format an den Schriftführer der Kommission ein. Die Originale der eingereichten Dokumente müssen dem Antragsteller vorliegen und können bei Bedarf von der Fortbildungskommission angefordert werden. Die Unterlagen können auf einem Speichermedium gespeichert und dem unterschriebenen Antrag und der Erklärung beigelegt werden. Auf offensichtlich fehlende sowie zusätzlich einzureichende Unterlagen weist der Schriftführer hin.
- (3) Die Kommission prüft die Unterlagen, kann ggf. noch ergänzende Unterlagen nachfordern und spricht bei Vorliegen der Voraussetzungen die Zulassung zu einem Fachgespräch aus. In diesem Gespräch soll der Nachweis über die notwendigen theoretischen und praktischen Qualifikationen erbracht werden.
- (4) Der Antragsteller hat Anspruch auf eine Entscheidung über die Zulassung zum Fachgespräch spätestens bei der nächsten Sitzung der Kommission. Der Antrag mit vollständigen Unterlagen muss hierzu mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin beim Schriftführer eingegangen sein. Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (5) Eingereichte Unterlagen werden frühestens drei Jahre nach Abschluss oder Einstellung des Verfahrens vernichtet.

§ 6 (Zulassung zum Fachgespräch)

- (1) Entscheidungen über die Feststellung der Qualifikation und die damit verbundene Zulassung zum Fachgespräch fällt die Kommission bei ihren Sitzungen mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder oder bei Bedarf mittels Umlaufbeschluss mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Kommission.
- (2) Die Zulassung zum Fachgespräch wird erteilt, wenn
 - der Antragsteller alle Unterlagen vorgelegt hat, die in dem in der aktuellen Fassung veröffentlichten Prüfkatalog aufgeführt sind oder von der Kommission zusätzlich angefordert wurden und
 - diese Unterlagen ausreichend sind, die persönliche theoretische und praktische Qualifikation des Antragstellers zu belegen.
- (3) Die Zulassung zum Fachgespräch ist zu verweigern, wenn
 - die eingereichten Unterlagen zur Fortbildung nicht ausreichend sind, die persönliche Qualifikation des Antragstellers nachzuweisen oder
 - eingereichte Unterlagen so schwere inhaltliche Defizite aufweisen, dass diese Zweifel an der Qualifikation des Antragstellers begründen oder
 - angeforderte Unterlagen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des entsprechenden Bescheides bei der Kommission eingehen. Begründete Fristverlängerungen sind möglich.

§ 7 (Fachgespräch)

- (1) Die Kommission macht dem Antragsteller nach Zulassung zum Fachgespräch einen Terminvorschlag. Der Gesprächstermin wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Zulassung angeboten. Das Fachgespräch wird von mindestens zwei Personen abgenommen, von denen eine als Mitglied der Kommission das Gespräch leitet und eine weitere Person als Prüfer teilnimmt, die der Kommission angehören kann oder als Wissenschaftler mit entsprechender Qualifikation nach §2 Abs. 6 kooptiert wurde. Das Fachgespräch kann sich auf alle Fortbildungsinhalte beziehen und dauert bis zu 60 Minuten. Über den Verlauf des Gesprächs wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Die anwesenden Prüfer entscheiden einvernehmlich, ob die vorgeschriebenen Kenntnisse und Erfahrungen vom Antragsteller in ausreichendem Umfang nachgewiesen wurden. Die Entscheidung wird dem Antragsteller im Anschluss an das Fachgespräch mitgeteilt.
- (3) Verläuft das Fachgespräch nicht erfolgreich, entscheidet die Kommission auf ihrer nächsten Sitzung über das weitere Vorgehen. Hierbei sind diejenigen Anforderungen zu benennen, die der Antragsteller nicht oder nicht ausreichend erfüllt hat. Im Einzelnen kann die Kommission a) die Verlängerung der Fortbildungszeit in einem Laboratorium, das nach der DIN EN ISO/IEC 17025 für die molekularbiologische Spurenanalyse akkreditiert ist, um bis zu einem Jahr fordern; b) Auflagen zur weiteren Fortbildung machen; und c) die Einreichung weiterer schriftlicher Unterlagen verlangen.
- (4) Das Fachgespräch kann nach Erfüllung der Auflagen aus Absatz 3 auf Antrag frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Eine zweimalige Wiederholung des Fachgesprächs ist nach Nichtbestehen möglich. Der Antragsteller kann einmalig verlangen, von anderen Prüfern geprüft zu werden.

§ 8 (Gebühren)

- (1) Die Fortbildungskommission ist berechtigt, für ihre Tätigkeit Gebühren zu erheben.
- (2) Die Kommission setzt zur Deckung der im Rahmen der Prüfung anfallenden Kosten eine Gebühr fest, die vom Antragsteller vor Beginn des Prüfverfahrens zu entrichten ist.
- (3) Eine entsprechende Gebührenordnung (Anhang 04) wird von der Kommission veröffentlicht.

§ 9 (Verleihung des Fachtitels)

- (1) Der Titel „Forensischer Molekularbiologe (ISFG)“ wird verliehen und die entsprechende Urkunde erstellt, wenn die Zulassung zum Fachgespräch erteilt wurde und dieses erfolgreich verlaufen ist. Hierzu bedarf es keines gesonderten Beschlusses.

§ 10 (Anerkennung anderweitiger Qualifikation)

- (1) Hat der Antragsteller eine anderweitige Qualifikation erworben, die in ihren Anforderungen, denen des „Forensischer Molekularbiologe (ISFG)“ vergleichbar ist

und übt er seine Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend im Bereich der deutschsprachigen Arbeitsgruppe der ISFG aus, verleiht die Kommission auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis dieser Qualifikation den Titel „Forensischer Molekularbiologe (ISFG)“.

§ 11 (Widerspruch)

- (1) Gegen Entscheidungen der Kommission ist ein Widerspruch möglich. Dieser ist spätestens vier Wochen nach schriftlicher Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorsitzenden der Kommission unter Angabe der Gründe zu richten. Die Kommission hat innerhalb von drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden. Stimmt sie dem Widerspruch in vollem Umfang zu, so erstellt sie hierüber einen entsprechenden Bescheid.
- (2) Stimmt die Kommission einem Widerspruch nicht vollständig zu, so legt sie ihn dem Vorstand der deutschsprachigen AG der ISFG vor und informiert den Antragsteller über den Verfahrensstand. Der Vorstand der AG der deutschsprachigen ISFG entscheidet – ggf. im schriftlichen Verfahren – über den Widerspruch und teilt das Ergebnis dem Antragsteller spätestens nach sechs Monaten mit. Stimmt sie dem Widerspruch ganz oder teilweise zu, hat die Kommission diese Entscheidung zu vollziehen.
- (3) Das Widerspruchsverfahren wird kostenfrei durchgeführt.

§ 12 (Übergangsbestimmung)

Bis drei Jahre nach Inkrafttreten der von der Fortbildungskommission verabschiedeten Prüfungsordnung gilt für Personen mit medizinischer oder naturwissenschaftlicher Hochschulausbildung, die eine mindestens achtjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der forensischen Molekularbiologie nachweisen können und zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem Labor tätig sind, das nach der DIN EN ISO/IEC 17025 für die molekularbiologische Spurenanalyse akkreditiert ist, eine Übergangsbestimmung. Sie erhalten den Fachtitel auf Antrag, wenn sie den geforderten Umfang der Tätigkeiten detailliert nachweisen, sowie eine regelmäßige Teilnahme an fachwissenschaftlicher Fortbildung und den aktiven Einsatz für die Weiterentwicklung des Faches belegen.

§ 13 (Inkrafttreten)

Die vorliegende Prüfungsordnung wurde auf der Grundlage der Fortbildungsordnung der deutschsprachigen Arbeitsgruppe der *International Society for Forensic Genetics* (ISFG) erarbeitet und auf der Sitzung am 06.07.2022 beschlossen. Sie tritt mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der deutschsprachigen Arbeitsgruppe der ISFG in Kraft.